

Vom 15. Dez. 1997 (ABl. S. 5/1998)
geändert durch Verordnung vom 06. Juni 2014 (ABl. S. 186)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Innauen im südöstlichen Gebiet der Stadt Rosenheim werden unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Innauen-Süd" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 271,65 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flurnummern 92, 100, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 157 (Teilfläche), 157/1 (Teilfläche), 264/18, 918, 921 (Teilfläche), 922, 995, 1012, 1013, 1014, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1027, 1028, 1029, 1029/2, 1030, 1031, 1032, 1033, 1033/1, 1043/1, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1050/2, 1050/3, 1050/4, 1050/5, 1050/6, 1050/7, 1050/8, 1050/9, 1050/10, 1050/11, 1050/12, 1050/13, 1050/14, 1050/15, 1050/16, 1050/17, 1050/18, 1057, 1057/25, 1057/26, 1057/28, 1057/29, 1057/30, 1059, 1060, 1065, 1066, 1067, 1073, 1075, 1081, 1082 (Teilfläche), 1083 (Teilfläche), 1084, 1085, 1087, 1087/2, 1087/3, 1087/4, 1087/8, 1087/9, 1089 (Teilfläche), 1090, 1091, 1092, 1093, 1093/1, 1094, 1094/1, 1094/2, 1094/3, 1095, 1095/1, 1095/2, 1120, 1121, 1122, 1122/1, 1122/2, 1135, 1136/2, 1136/3, 1136/4, 1137, 1137/2, 1137/3, 1137/4, 1137/5, 1139, 1140, 1141, 1141/2, 1141/3, 1141/4, 1141/5, 1141/6, 1141/7, 1141/8, 1141/9, 1141/10, 1141/11, 1141/12, 1141/13, 1141/14, 1141/15, 1141/16, 1141/17, 1141/18, 1141/19, 1141/20, 1141/21, 1141/22, 1141/23, 1141/24, 1141/25, 1142, 1142/2, 1142/3, 1142/4, 1142/5, 1142/6, 1142/7, 1142/8, 1142/9, 1142/10, 1142/11, 1142/12, 1142/13, 1142/14, 1142/15, 1142/16, 1142/17, 1142/18, 1142/19, 1142/20, 1145, 1145/3, 1145/4, 1146/4, 1146/5, 1146/6, 1149, 1150, 1150/1, 1150/2, 1151, 1151/1, 1152, 1153, 1156, 1157, 1161, 1166, 1166/1 (Teilfläche), 1166/4 (Teilfläche), 1172, 1175, 1176, 1176/2, 1176/4, 1176/7, 1176/8, 1176/9, 1177, 1178, 1179, 1179/2, 1179/19 (Teilfläche), 1179/20, 1180, Gemarkung Happing sowie 1263/27, 1263/28, 1263/29, 1264/2, 1264/3, 1264/4, 1264/6, 1264/7, 1265, 1265/7, 1265/8, 1267, 1330, 1342/9, 1350/1, 1350/2, Gemarkung Rosenheim.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte mit dem Maßstab M 1:5.000, ausgefertigt von der Stadt Rosenheim am 05. Juni 2014, eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne der Naturschutzgesetze nach der Planzeichenverordnung 1990 (Ziffer 13.3). ³Diese Karte wird bei der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und ist während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets "Innauen-Süd" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen; das bedeutet insbesondere, die Funktion des Inntals als überregional bedeutsame Ausbreitungsachse für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sowie das breite Standortspektrum von naturnahen Grauerlenbeständen, verlandeten Altwässern sowie Röhricht (Gebüsche, Kleinstrukturen wie Hecken und Raine, Uferstauden- und Wasserpflanzengesellschaften) und damit die Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und zu entwickeln,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die landschaftsprägende Innaue mit ihren Auwaldbereichen (Wasserflächen, Gräben, Wiesen usw.) sowie dem gehölzbestandenen Moosbach zu erhalten und in der Entwicklung zu fördern,
3. den Erholungswert des Gebiets für die Allgemeinheit unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu erhalten sowie den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt:

1. Bauliche Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Schiffs- und Badehütten, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser);
 - b) Einfriedungen (Zäune) aller Art; ausgenommen sind ortsübliche und tiergerechte landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb vorübergehend notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zur Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie die Errichtung von Abschütthalden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt:
 - a) Bild- und Schrifftafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen,
 - b) Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen davon sind Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
3. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. tatsächlich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
4. Straßen, Wege, Plätze, Park- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen sowie sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
5. außerhalb der von der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- hierfür zugelassene Plätze zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
6. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer und Gewässergräben herzustellen oder Drainagen zu errichten;
7. Gegenstände an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, soweit sie nicht bereits unter die Regelungen der derzeit geltenden Abfallgesetze fallen, auch wenn keine Aufschüttung i.S. des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBO beabsichtigt ist;
8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Nr. 2 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
9. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände unzuwandeln;
10. Felder anzulegen und darauf Erzeugnisse eines Gartenbaubetriebs bzw. einer Baumschule zu produzieren, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gehören,
11. Grundstücke als Freizeitgrundstück oder als Kleingarten zu nutzen,
12. Fahrsilos zu errichten und zu betreiben.
13. wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Gelege solcher Tiere nachhaltig zu verändern oder zu beseitigen;
14. die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt nachteilig zu verändern oder zu zerstören.

173 p LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "INNAUEN-SÜD"

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerruf) ausgeglichen werden können.

(3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflecken sowie Mager- und Trockenstandorten gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im bisherigen Umfang; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 2b, 8 und 9 dieser Verordnung,
3. Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung,
4. Befugnisse und Verpflichtungen aufgrund wasserrechtlicher Bescheide,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Straßen-, Energie-, Wasserversorgungs- oder -entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bahn AG und der Telekom,
6. Bau und Betrieb einer Sportanlage im Gelände "Bauer in der Au" nach Maßgabe der noch durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Verfahren,
7. Bau und Betrieb eines Übungsgeländes für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rosenheim auf der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 1087/2 und der südlichen Teilfläche der Flurnummer 1087/8 der Gemarkung Happening nach Maßgabe der noch durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Verfahren.

§ 7

Befreiung

(1) Die Stadt Rosenheim kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG von den Verboten des § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden.

²Um die Erfüllung dieser Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 3 dieser Verordnung) oder eine Befreiung (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

